

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I/10 öffentlich	2013/060	23.04.2013

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	16.05.2013				
Gemeinderat	28.05.2013				

**Neuregelung in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
der Gemeinde Ostbevern
- Antrag der CDU-Fraktion**

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 22. April 2013, in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates über eine bürgerfreundliche Regelung der „Einwohnerfragestunde“ zu beraten und die Geschäftsordnung entsprechend zu konkretisieren. Die Begründung kann dem als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Fragestunden für Einwohner waren nach der früheren Rechtslage innerhalb von Ratsitzungen unzulässig. Weil aber immer wieder – vor allem in kleineren Gemeinden – Fragestunden erwünscht wurden und als eine Möglichkeit angesehen werden, den Kontakt zwischen dem Rat und den Einwohnern zu verbessern, ist im Mai 1979 eine entsprechende Gesetzesänderung erfolgt.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW können nunmehr Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Ostbevern trifft hierzu in den §§ 6, 18 und 26 folgende Regelungen:

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

§ 18

Fragestunde von Einwohnern

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes "Einwohnerfragestunde" mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jedes Ratsmitglied ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

Hinsichtlich der Durchführung von Einwohnerfragestunden trifft § 27 der Geschäftsordnung keine abweichende Regelung, so dass diese auch in den Ausschusssitzungen durchgeführt wird.

In der jüngsten Vergangenheit ist vermehrt in Ausschüssen und im Rat eine erweiterte Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Sitzungen erörtert worden:

- Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. März 2013 auf Vorschlag eines Ausschussmitgliedes Einwohnern die Möglichkeit eröffnet, bei dem Tagesordnungspunkt „Standort- und Betriebsentwicklung Beverland“ Fragen zu stellen.
- Ebenso hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 14. März 2013 den Beschluss gefasst, dass die Verwaltung bzw. von ihr einzuladende Referenten in einer Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses die Rats- und Ausschussmitglieder sowie Interessierte zur Thematik Inklusion informiert. Den Interessierten soll Gelegenheit gegeben werden, Fragen und Anregungen vorzutragen.
- Derzeit wird erörtert, ob hinsichtlich der Erweiterung der Skateranlage in der nächsten Sitzung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses auch Kinder und Jugendliche ihre Vorstellungen vortragen sollen.

Nach Ansicht der Verwaltung steht eine so weitreichende Beteiligung der Einwohner nicht mit den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung im Einklang.

Unterstützt wird diese Ansicht durch den Kommentar zur Gemeindeordnung von Held, Becker, Decker u. w., der zur Beteiligung von Einwohnern an Sitzungen folgendes heraus stellt:

„Da das Gesetz eine Beteiligung Dritter an Ratssitzungen, die über das Zuhören hinausgeht, nur in Fragestunden zulässt, kann nach wie vor Zuhörern während der Erörterung von Tagesordnungspunkten nicht die Möglichkeit gegeben werden, Diskussionsbeiträge zu leisten. Auch dürfen Fragestunden nicht dazu dienen, allgemeine Erklärungen ohne anschließende Frage abzugeben; hierauf hat der Bürgermeister im Rahmen seiner Sitzungsleitung zu achten. Auch sollten die Fragen nicht zu einer Debatte mit den Einwohnern führen, schon gar nicht sind im Rahmen von Fragestunden Beschlüsse des Rates möglich.“

Ebenso sieht es die Kommentierung zur Gemeindeordnung von Rehn, Cronauge u. w.:

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratssitzungen beinhaltet für jedermann das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen teilzunehmen. Einer aktiven Teilnahme des Bürgers an den Beratungen des Rates steht allerdings der auch das Gemeinderecht beherrschende Grundsatz der repräsentativen Demokratie (§§ 1, 40) entgegen. Das durch die Sitzungsöffentlichkeit garantierte Teilnahmerecht gibt also nicht die Befugnis zur aktiven Mitsprache oder gar Mitentscheidung. Eine gewisse Durchbrechung dieses Grundsatzes enthält Abs. 1 Satz 3, wonach im Rahmen von Ratssitzungen Einwohnerfragestunden durchgeführt werden können, falls die Geschäftsordnung dies vorsieht.“

Die CDU-Fraktion schlägt vor, zukünftig die Einwohnerfragestunde nicht an den Beginn einer Sitzung, sondern an das Ende der Tagesordnung des „öffentlichen Teils“ vor dem Tagesordnungspunkt „Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung“ zu stellen. Versuchsweise könnte eine solche Verfahrensweise zunächst im Umwelt- und Planungsausschuss Anwendung finden, da in diesem Ausschuss erfahrungsgemäß Einwohnerfragen sehr häufig gestellt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung bedarf dieser Vorschlag nicht der Änderung der Geschäftsordnung. § 18 der Geschäftsordnung regelt, dass im Rat und in den Ausschüssen eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung legt der Bürgermeister bzw. die Ausschussvorsitzenden die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. Insofern ist es grundsätzlich möglich, dass auch ohne Änderung der Geschäftsordnung die Einwohnerfragestunde am Ende des öffentlichen Teils einer Sitzung stattfindet.

Eine Einwohnerfragestunde am Ende des öffentlichen Teils einer Sitzung könnte insbesondere in den Sitzungen des Rates und Umwelt- und Planungsausschusses jedoch dazu führen, dass erst gegen 21.00 Uhr oder später der interessierte Einwohner seine Fragen stellen könnte. Im Interesse der Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Einwohnerinnen und Einwohner schlägt die Verwaltung daher vor, die Einwohnerfragestunde weiterhin am Anfang einer Sitzung durchzuführen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
